

Departementsordnung (DO)

vom 18. März 2015¹

Die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b Fachhochschulgesetz, beschliesst:

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1. Zweck

¹ Die Departementsordnung der Zürcher Hochschule der Künste (DO-ZHdK) regelt die allgemeine Organisation der Departemente an der ZHdK.

² Die Departemente erlassen je einzelne Geschäftsordnungen als Ausführungsbestimmungen zur Departementsordnung. Diese Geschäftsordnungen regeln die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Departemente. Sie sind von der Hochschulleitung zu genehmigen.

§ 2. Auftrag

¹ Die Departemente erfüllen den Leistungsauftrag in den Bereichen Lehre (Aus- und Weiterbildung) und Forschung. Sie können zusätzlich Aufgaben im Nichtfachhochschulbereich sowie Dienstleistungen übernehmen.

² Die Departemente sind an die übergeordneten Vorgaben und Aufgaben gebunden und handeln im Gesamtinteresse der ZHdK. Dies betrifft namentlich die Strategie der ZHdK, die Organisation, die Kommunikation und die curricularen Inhalte, wie sie in den Ausbildungskonzepten und den Studienordnungen festgehalten sind.

2. Abschnitt: Organisation

A. Allgemeines

§ 3. Departement¹

¹ Ein Departement ist eine Organisationseinheit. Es erfüllt den Leistungsauftrag für die ihm zugeordneten Bereiche innerhalb der Hochschule.

² Die Strukturen der einzelnen Departemente der ZHdK werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen dargestellt.

³ In den Departementen bestehen folgende Organe:

- Departementsleiter oder Departementsleiterin (DL)
- Departementskonferenz (DK)

⁴ In den Departementen gibt es im Mindesten folgende Funktionen:

- Studienleiter oder Studienleiterin (SL)
- Institutsleiter oder Institutsleiterin (IL)

⁵ Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten dieser und weiterer Funktionen werden im Sinne von § 1 Abs. 2 in den jeweiligen Geschäftsordnungen festgehalten. Die Departemente stellen sicher, dass die Funktionen gemäss Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK vom 2. November 2021 wahrgenommen werden, namentlich Major-Studienprogrammleitungen (Major-Leitungen) und Minor-Verantwortliche (Minor-Koordinatorinnen und -Koordinatoren).

B. Departementsleiter oder Departementsleiterin (DL)

§ 4. Aufgaben/Kompetenzen

¹ Der oder die DL

- leitet das Departement sowie alle Belange des Departements, die nicht der Departementskonferenz oder einer Funktion übertragen sind
- verantwortet die Entwicklung der Departementsstrategie und deren Umsetzung
- verantwortet den Vollzug von Beschlüssen im Departement
- führt und fördert das Personal des Departements
- entscheidet über die Zuteilung der Mittel
- verantwortet die Finanzen des Departements
- stellt den Informationsfluss im Departement sicher
- koordiniert die Kommunikation des Departements nach innen und aussen
- repräsentiert das Departement nach aussen
- stimmt den Bedarf nach Leistungen im Departement mit den Services ab
- informiert die Verantwortlichen in den Services bei organisatorischen und personellen Veränderungen
- koordiniert die Controllingaufgaben im Departement und verantwortet diese gegenüber den Services
- stellt die Schnittstellen sicher und koordiniert Geschäfte mit den übergreifenden und zentralen Stellen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HSO, insb. § 8 Abs. 3 und 4.

² Die Funktionen innerhalb eines Departements sind dem oder der DL unterstellt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen wird. Einzelne Aufgaben des oder der DL können delegiert werden.

³ Der oder die DL verfügt über die erforderlichen Weisungsbefugnisse. Der oder die DL entscheidet endgültig, wenn sich die Mitglieder der Departementskonferenz über Anträge nicht einig sind. Der oder die DL bestimmt eine Stellvertretung, die von der Hochschulleitung zu genehmigen ist.

C. Departementskonferenz (DK)

§ 5. Zusammensetzung¹

¹ Die Departementskonferenzen (DK) setzen sich im Mindesten zusammen aus dem oder der DL, den SL sowie einer Vertretung der Institute, Dienste und weiterer besonderer Bereiche (z. B. im Nichtfachhochschulbereich). Der Vorsitz liegt bei dem oder der DL.

² Folgende Mitwirkungsorgane haben Einsitz mit beratender Stimme:

- Konvent (zwei Vertretungen)
- Personalversammlung (eine Vertretung)
- Studierendenversammlung (eine Vertretung)

³ Der Konvent wird in der DK vertreten durch je eine Person, welche einer der folgenden Personalkategorien angehört:

- a. Professorinnen, Professoren oder Lehr- und Forschungspersonal des Levels 2 oder 3 bis zur zweiten Führungsstufe, und
- b. Lehr- und Forschungspersonal des Levels 1 oder Assistierende.

§ 6. Aufgaben/Kompetenzen

Die DK

- arbeitet mit bei der strategischen Entwicklung des Departements
- entscheidet Fragen zur Entwicklung und Umsetzung der organisatorischen und strategischen Geschäfte des Departements
- nimmt Stellung zu departementsweiten Fragestellungen
- koordiniert die Aktivitäten mit anderen Bereichen der ZHdK und nach aussen
- schlägt ihren Vertreter oder ihre Vertreterin in Findungskommissionen vor, soweit sie nicht von den Mitwirkungsversammlungen selber vorgeschlagen werden.

D. Mitwirkungsgremien

§ 7. Organisation, Zusammensetzung¹

¹ Innerhalb eines Departements bestehen als Mitwirkungsgremien:

- Konvent
- Personalversammlung
- Studierendenversammlung
- Vollversammlung, sofern in der Geschäftsordnung vorgesehen

² Den einzelnen Gremien gehören jeweils alle Personen der entsprechenden Personalkategorie an mit Ausnahme von § 8 Abs. 1.

³ Die Mitwirkungsgremien innerhalb der Departemente organisieren sich im Übrigen selbst.

⁴ Die Mitwirkungsgremien können eigene Geschäftsordnungen erlassen; diese haben den Minimalbestimmungen gemäss Abs. 5 und §§ 8-11 zu entsprechen. Sie sind von der HSL zu genehmigen.

⁵ Die Mitwirkungsgremien tagen in der Regel einmal pro Semester. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für jede Sitzung werden eine Traktandenliste und ein Protokoll erstellt. Die Mitwirkungsgremien beschliessen mit dem einfachen Mehr, Zirkularbeschlüsse sind möglich.

§ 8. Konvent¹

¹ Zusammensetzung:

Der Konvent setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie dem Lehr- und Forschungspersonal bis und mit der zweiten Führungsstufe sowie den Assistierenden des Departements zusammen. Ausgenommen ist der oder die DL.

² Aufgaben/Kompetenzen:

Der Konvent

- stellt den Informationsfluss über wesentliche Anliegen und Aktivitäten sicher, welche die Belange der Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 betreffen
- koordiniert die Aktivitäten, insbesondere in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung der Lehrenden und Forschenden auf Stufe ZHdK
- nimmt teil an Vernehmlassungen von Belangen, welche die Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 des Departements betreffen
- stellt Anträge zuhanden des oder der DL
- vertritt die Belange der Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 in der Departementskonferenz
- wählt die Departementsvertreter oder Departementsvertreterinnen in die Delegiertenversammlung der Lehrenden und Forschenden
- schlägt ihren Vertreter oder ihre Vertreterin in Findungskommissionen vor.

§ 9. ...²

§ 10. Personalversammlung

¹ Zusammensetzung:

Die Personalversammlung setzt sich aus dem administrativ-technischen Personal des Departements zusammen.

² Aufgaben/Kompetenzen:

Die Personalversammlung

- stellt den Informationsfluss über wesentliche Aktivitäten in der Administration sowie im Bereich der technischen Produktion des Departements sicher
- koordiniert die Aktivitäten, insbesondere in Abstimmung mit dem Personalrat auf Stufe ZHdK
- nimmt teil an Vernehmlassungen von Belangen, welche das administrativ-technische Personal des Departements betreffen
- stellt Anträge zuhanden der oder des DL
- vertritt die Belange des administrativ-technischen Personals in der Departementskonferenz
- wählt die Departementsvertreter oder Departementsvertreterinnen in den Personalrat
- schlägt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in Findungskommissionen vor.

§ 11. Studierendenversammlung

¹ Zusammensetzung:

Die Studierendenversammlung setzt sich aus allen Studierenden des Departements zusammen.

² Aufgaben/Kompetenzen:

Die Studierendenversammlung

- stellt den Informationsfluss über wesentliche Anliegen und Aktivitäten sicher, welche das Studium im Departement betreffen
- koordiniert die studentischen Aktivitäten und Forderungen, insbesondere in Abstimmung mit der Studentenorganisation auf Stufe ZHdK
- nimmt teil an Vernehmlassungen von Belangen, welche die Studierenden des Departements betreffen
- stellt Anträge zuhanden der oder des DL
- vertritt die Belange der Studierenden in der Departementskonferenz
- wählt die Departementsvertreter oder Departementsvertreterinnen in den Studierendenrat
- schlägt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in Findungskommissionen vor.

§ 12. Rechte und Pflichten

Die Mitwirkungsorgane auf Stufe Departement haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jene auf Stufe ZHdK (insbesondere Antrags- und Vernehmlassungsrecht). Diese beziehen sich auf departementsinterne Angelegenheiten.

§ 13. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitwirkungsorgane wird mittels Beschluss der Hochschulleitung festgelegt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 14. Inkraftsetzung¹

Die Änderung der Departementsordnung tritt nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat vom 8. Juli 2025 am 1. August 2025 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 7. Mai 2025, durch den Fachhochschulrat genehmigt am 8. Juli 2025, in Kraft ab 1. August 2025.

² Aufgehoben mit Beschluss der Hochschulleitung vom 7. Mai 2025, durch den Fachhochschulrat genehmigt am 8. Juli 2025, ausser Kraft ab 1. August 2025.